

Ordnung zur Nutzung des Objektes "Bockwindmühle Zeuckritz" der Gemeinde Cavertitz

Aufgrund des § 73 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cavertitz am 28.05.2001 folgende Ordnung beschlossen

§ 1 Widmung

1. Die Bockwindmühle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Cavertitz
2. Sie dient der Besichtigung und Naherholung ihrer Besucher. Die Gemeinde beabsichtigt auf diesem Weg den Besuchern ein Stück dörfliche Geschichte unserer Heimat zu vermitteln.
3. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern/Besuchern, dass sie die Einrichtung schonend und pfleglich behandeln.

§ 2 Beantragung

Die Benutzung (Besichtigung) der Bockwindmühle ist mit dem Objektverantwortlichen terminlich abzustimmen und in der Gemeindeverwaltung schriftlich ggf. telefonisch zu beantragen. Nach schriftlicher/telef. Bestätigung gilt der Antrag auf Nutzung als genehmigt. Es wird im Regelfall von einer Benutzungsdauer /Aufenthaltsdauer in dem Objekt von bis zu 1 Std. ausgegangen. Bei längerer Nutzungsdauer erhöht sich das Entgelt nach § 7 entsprechend.

§ 3 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

1. Bei der Benutzung ist auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Bei Besichtigungen durch größere Gruppen ist darauf zu achten, daß sich möglichst nicht mehr als 8 Personen in einer Etage befinden.
3. Begegnungen auf den Treppen sind unbedingt zu vermeiden. Das Besteigen von Gittern oder Geländern ist verboten.
4. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

5. Bei Besichtigungen durch Schulklassen oder Kindergruppen ist das notwendige Aufsichts- bzw. Erzieherpersonal selbst zu stellen.

§ 5 Haftung für Beschädigungen

Der Nutzer/Besucher haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Inventar, am Gebäude sowie den Außenanlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder bzw. Teilnehmer verursacht werden. Die vom Nutzer/Besucher zu vertretenden Schäden werden auf seine Kosten von der Gemeinde Cavertitz behoben.

§ 4 Ausschluß

1. Die Gemeinde oder der Objektverantwortliche ist berechtigt, die Zusage der Nutzung/Besichtigung zu widerrufen und die sofortige Räumung des Objektes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Ordnung verstoßen wird. Ein Verstoß gegen die Ordnung liegt vor:
 - a) bei schwerwiegenden disziplinarischen Vergehen bzw. bei Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls
 - b) bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ordnung
 - c) bei Nichtbeachtung der ergangene Anordnungen der Gemeinde oder des Objektverantwortlichen
2. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Cavertitz sind in den o. g. Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Haftung für sonstige Schäden

1. Die Gemeinde haftet nicht für etwaige durch die Benutzung des Objektes entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Besichtigung/den Besuch des Objektes "Bockwindmühle" wird folgendes Entgelt festgelegt:

für Erwachsene:	1,00 €
für Kinder bis 14 Jahre:	0,50 €
für Gruppen ab 10 Pers.	7,50 €
für Gruppen ab 15 Pers.	8,50 €
für Schulklasse	7,50 €

Schulklassen der Grundschulen, der Mittelschule der Gemeinde Cavertitz sowie gemeindeeigene Kindereinrichtungen sind von der Entrichtung eines Entgeltes ausgenommen.

§ 8 Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die vorstehende Ordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.05.1998 außer Kraft.


Hoffmann
Bürgermeisterin



Cavertitz, 29. 05. 2001